OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652890/4/SE

Datum:
Linz, 3. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. D S, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 18. Juli 2023, GZ: BHFRVerk-2023-214873/7-GMS, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach dem Führerscheingesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) forderte mit Bescheid vom 18. Juli 2023, GZ: BHFRVerk-2023-214873/7-GMS, J H (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf, sich innerhalb eines Monates hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ärztlich untersuchen zu lassen.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

In der Beschwerde bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass aktuelle ärztliche Befunde unbeachtet blieben und der Bescheid aufgrund älterer Diagnosen und Äußerungen der Enkelin erging.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 16. August 2023, eingelangt am selben Tag, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 9. Oktober 2023 eine mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien teilnahmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Bei Entlassung aus dem Klinikum Freistadt am 16. Jänner 2023 wurden im Arztbrief folgende Diagnosen angeführt:
Influenza A-Infektion, Pneumokokken-Pneumonie, Parkinson-Syndrom, Mittelschwer Demenz (18 von 30 MMSE), gastrointestinale Blutung bei Ulcus ventriculi – transfusionspflichtig, arteriell Hypertonie und Hypercholesterinämie.

Der Beschwerdeführer erhält seit 30. Jänner 2023 Pflegegeld in der Höhe der Stufe 5, weil der festgestellte Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden im Monat beträgt und ein außergewöhnlicher Pflegebedarf besteht.

Seit März 2023, nach dem Ableben seiner Gattin, wohnt er im Bezirksseniorenheim X. Es war nicht möglich, dass er in der Wohnung im Haus X, X, für die ihm ein Wohnrecht zusteht, alleine bleibt. Von seiner Enkelin, der das Haus überschrieben wurde, erhielt er keine Pflege.

Der Beschwerdeführer verbringt die Wochenenden in X und fährt seit etwa Mitte September 2023 täglich mit dem Auto. Zuvor hat er seit dem Krankenhausaufenthalt kein Kraftfahrzeug gelenkt. Vom Schwiegersohn erhielt er eine Einschulung.

Auf Basis des psychiatrischen Befundes vom 9. Mai 2023 ist die Diagnose nach dem Krankenhausaufenthalt nicht mehr gegeben. Diagnostiziert wurde eine leichte kognitive Einschränkung – incipiente dementielle Entwicklung, Mischtremor (klinisch vorwiegend essentieller Tremor).

Der neurologische Befundbericht vom 14. Juli 2023 ergibt als Diagnose einen Mischtremor. Entsprechend den vorliegenden Befunden sind dem Beschwerdeführer aktuell Inderal, Pantoprazol, Quetiapin, Sertralin 50 mg, Vertirosan und Zanidip verschrieben.

Der Beschwerdeführer machte unterschiedliche Angaben, seit wann er im Bezirksseniorenheim X wohnt. Welche Medikamente ihm verordnet sind, wusste er nicht. Er gab an, diese gegen das Zittern und gegen Grippe einzunehmen. Zudem äußerte er, dass sein Blutdruck wöchentlich oder zweiwöchentlich kontrolliert werde.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweismitteln und blieb überdies unbestritten.

Der Beschwerdeführer gab zu Beginn der mündlichen Verhandlung an, unmittelbar nach dem Krankenhausaufenthalt im Jänner 2023 in das Bezirksseniorenheim X gezogen zu sein. Im Laufe der Verhandlung bei nochmaliger Thematisierung dieses Zeitpunktes, teilte er mit, seit März 2023, nach dem Ableben seiner Gattin, im Bezirksseniorenheim X zu wohnen. Dies entspricht den Tatsachen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. [...]
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].
[...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerschein-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF, lauten:

„Allgemeine Bestimmungen über
die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

[...]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   [...]
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

[...]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. VwGH 15.05.2019, Ra 2019/11/0032).

III.2.2. Der Beschwerdeführer erhält seit 30. Jänner 2023 Pflegegeld in der Höhe der Stufe 5, weil der festgestellte Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden im Monat beträgt und ein außergewöhnlicher Pflegebedarf besteht.

Er konnte nicht mehr alleine wohnen. Die notwendige Pflege wurde von niemandem erbracht. Seit März 2023 lebt er im Bezirksseniorenheim X.

Bei der Befragung in der mündlichen Verhandlung war er zu Beginn der Meinung, gleich nach dem Krankenhausaufenthalt in das Bezirksseniorenheim X gekommen zu sein, obwohl dies tatsächlich im März 2023 geschah. Erst im Laufe der Verhandlung bei nochmaliger Thematisierung dieses Zeitpunktes gab er dies im Zusammenhang mit dem Ableben seiner Gattin richtig an.

Es waren auch seine Aussagen betreffend bestehende Erkrankungen, verordneter Medikamente und Kontrollen von Blutdruck und Puls nicht eindeutig und klar.

Bei den vorliegenden psychiatrischen und neurologischen Befunden vom 9. Mai 2023 und 14. Juli 2023 handelt es sich um keine Befundaufnahmen nach dem Führerscheingesetz iVm der Führerschein-Gesundheitsverordnung. In wie weit die diagnostizierten Erkrankungen Einfluss auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben, ergibt sich daraus nicht.

Daraus ergibt sich bei Gesamtbetrachtung aller oben angeführter Punkte, dass ausreichend begründete Bedenken hinsichtlich des Vorliegens der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beim Beschwerdeführer bestehen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer